



7.11.2012

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(94/2012)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des luxemburgischen Abgeordnetenhauses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt  
(COM(2012)0372 – C7-0183/2012 – 2012/0180(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des luxemburgischen Abgeordnetenhauses zu dem oben genannten Vorschlag.



## BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

## Allgemeine Erwägungen

In seiner Sitzung vom 18. Oktober 2012 hat der Ausschuss für Wirtschaft, Außenhandel und Solidarwirtschaft den Vorschlag für eine Richtlinie über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM(2012)0372) geprüft.

Mit diesem Vorschlag sollen einerseits Regeln der Transparenz und verantwortungsvollen Leitung und Beaufsichtigung für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten festgelegt und andererseits ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der die Entwicklung im Bereich des musischen Schaffens, der Vergabe von Mehrgebiets- und Pauschallizenzen durch Verwertungsgesellschaften begünstigt.

Der genannte Vorschlag ist Teil der Kontrolle der in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätze. Durch Überweisung vom 16. Juli 2012 wurde der Ausschuss für Wirtschaft, Außenhandel und Solidarwirtschaft mit der Ausübung dieser Kontrolle befasst. Die Einspruchsfrist für die nationalen Parlamente endet am 29. Oktober 2012.

## Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Unter einem ganz allgemeinen Blickwinkel ist der Ausschuss für Wirtschaft, Außenhandel und Solidarwirtschaft in der Lage, der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Argumentation bezüglich des Subsidiaritätsprinzips zu folgen. Denn insbesondere aufgrund des transnationalen Charakters der im Bereich der Wahrnehmung von Urheberrechten an Musikwerken auftretenden Probleme könnten die mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie verfolgten Ziele besser auf Unionsebene verwirklicht werden.

Dennoch ist es sich der Ausschuss bei näherer Prüfung der vorgeschlagenen Regelung schuldig festzustellen, dass diese sehr tief ins Detail geht, ohne überzeugende Begründungen für diesen Ansatz zu liefern.

So geht der Vorschlag hinsichtlich der Anwendung der aufgestellten Vorschriften so weit, den Mitgliedstaaten die Benennung einer spezifischen Behörde vorzuschreiben (Artikel 39), die befugt ist, Beschwerdeverfahren abzuwickeln (Artikel 37), Sanktionen zu verhängen (Artikel 38) und die Anwendung von Titel III zu überwachen (Artikel 40). Insbesondere Artikel 39 macht dem Ausschuss Sorgen. Der fragliche Artikel hat folgenden Wortlaut:

„ Artikel 39

## Zuständige Behörden

Die Mitgliedstaaten geben der Kommission spätestens am [Datum] die in den Artikeln 21, 37, 38 und 40 genannten zuständigen Behörden bekannt. Die Kommission veröffentlicht die

diesbezüglichen Angaben auf ihrer Website.“

Über ernsthafte Probleme bei der Umsetzung von Artikel 39, die im luxemburgischen Kontext aufgeworfen wurden, hinaus sieht der Ausschuss diese Vorschrift im Widerspruch zu den in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätzen, wo es heißt:

„(...) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht kommenden Maßnahmen weder auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. (...)

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus. (...)

In Anbetracht der genannten Grundsätze der Europäischen Union erscheint es übertrieben, in jedem Land die Benennung einer unabhängigen Stelle verlangen zu wollen, die speziell für die Anwendung der durch diesen Vorschlag für eine Richtlinie aufgestellten Vorschriften sorgen soll.

Es würde dem Subsidiaritätsprinzip eher entsprechen, die interne Organisation der Mitgliedstaaten zu respektieren, indem man die Verschiedenheit der einzelstaatlichen Modelle für die Kontrolle solcher Vorschriften zulässt. So wäre in Luxemburg nach dem derzeitigen Muster ein Gericht dafür zuständig, diese Kontrolle auszuüben.

Schlussfolgerung

Aus den vorstehend aufgeführten Gründen ist der Ausschuss für Wirtschaft, Außenhandel und Solidarwirtschaft der Auffassung, dass die vorgeschlagene Regelung in ihrem aktuellen Wortlaut mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar ist.